

## 297 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.

22. 6. 1954.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1954  
über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung (Schillingeröffnungsbilanzengesetz — SEBG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### I. ABSCHNITT.

##### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1. Personenkreis und Stichtag.

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben entweder für den Beginn des Geschäftsjahres 1954 (1953/1954) — jedoch nicht für einen vor dem 4. Mai 1953 liegenden Stichtag — oder für den Beginn des Geschäftsjahres 1955 (1954/1955) auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme ein Inventar und eine Schillingeröffnungsbilanz aufzustellen; Kaufleute, die nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr bilanzieren und deren Geschäftsjahr 1953/1954 bei Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, können auch noch zu Beginn des Geschäftsjahres 1955/1956 ein Inventar und eine Schillingeröffnungsbilanz aufstellen. Der körperlichen Bestandsaufnahme ist die Bestandsaufnahme im Wege der permanenten Inventur gleichzuhalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für bergrechtliche Gewerkschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einschließlich der Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalten; kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Schillingeröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, im Falle verstaatlichter Unternehmungen außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, bei Vorliegen besonderer Gründe gestatten, daß die Schillingeröffnungsbilanz für einen späteren als im Abs. 1 vorgesehenen Stichtag aufgestellt wird.

##### § 2. Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz.

Die Schillingeröffnungsbilanz ist in der Weise aufzustellen, daß die Vermögensgegenstände und Schulden, die im Inventar für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres enthalten sind, neu bewertet werden.

#### II. ABSCHNITT.

##### Bewertungsbestimmungen.

##### § 3. Grundsätzliche Bestimmungen.

(1) Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, dürfen Vermögensgegenstände höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für ihre Anschaffung oder Herstellung am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden mußte. Die in Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag enthaltenen Vorschriften, welche die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Betrag als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, sind nicht anzuwenden.

(2) Schulden sind mit dem Betrag anzusetzen, der zu ihrer Tilgung am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden mußte, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist.

(3) Die für die Aufstellung der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften sind auch bei der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes angeordnet ist.

(4) Die in der Schillingeröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

##### § 4. Abnutzbare Anlagegüter.

(1) Abnutzbare Anlagegüter mit Ausnahme der bebauten Grundstücke dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für die Anschaffung oder Herstellung von neuen, nach Art und Leistungsfähigkeit vergleichbaren Wirtschaftsgütern am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden mußte. Dieser Betrag ver-

2

mindert sich um die angemessenen Absetzungen für Abnutzung, die unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer auf die Zeit bis zum Stichtag entfallen. Abweichend davon können jene abnutzbaren Anlagegüter, bei denen die bisherige tatsächliche Nutzungsdauer mehr als zehn Jahre beträgt, mit höchstens 30 v. H. des Betrages angesetzt werden, der sich nach dem ersten Satz ergibt; sind aber diese Wirtschaftsgüter in der der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Bilanz (Schlußbilanz) mit einem höheren Wert als 30 v. H. angesetzt oder ergibt sich auf Grund der Bestimmung des ersten Satzes ein höherer Wert, so kann dieser höhere Wert in der Schillingeröffnungsbilanz angesetzt werden.

(2) Bebaute Grundstücke dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; hiebei ist von der Voraussetzung auszugehen, daß bebaute Grundstücke zusammen mit dem Betrieb veräußert werden. Ist aber ein bebautes Grundstück in der Schlußbilanz mit einem höheren Wert enthalten, so darf es mit diesem höheren Wert angesetzt werden.

#### § 5. Beteiligung an Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Eine Beteiligung an einer Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf nicht höher bewertet werden als mit dem entsprechenden Anteil am bilanzmäßig ausgewiesenen Vermögen der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht. Wird von dieser Gesellschaft die Schillingeröffnungsbilanz später aufgestellt, so ist der Wertansatz zu berichtigen, wenn der Ansatz höher ist, als der aus der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft sich ergebende Wert der Beteiligung; ist der Wertansatz niedriger, so darf er berichtigt werden. Diese Berichtigung hat der Beteiligte in dem Jahresabschluß vorzunehmen, der auf die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, folgt. Beträge, die sich aus der Erhöhung des Wertansatzes ergeben, sind bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in die gesetzliche Rücklage, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in die Umstellungsrücklage, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die Kapitalrücklage einzustellen.

#### § 6. Immaterielle Güter, Bestandrechte und Mineralgewinnungsrechte.

Konzessionen, Gewerbeberechtigungen, Mineralgewinnungsrechte, Bestandrechte, Patente, Lizenzrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Verlagsrechte, Urheberrechte und ähnliche Rechte sowie der Geschäfts- oder Firmenwert dürfen

höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, mit dem sie in der Schlußbilanz angesetzt sind.

#### § 7. Wertpapiere.

Wertpapiere dürfen höchstens mit dem Börsenpreis angesetzt werden; besteht ein solcher Preis nicht, dürfen sie höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für ihre Anschaffung am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden müßte (§ 3 Abs. 1).

#### § 8. Eigene Aktien und eigene Geschäftsanteile.

(1) Eigene Aktien oder eigene Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem aus der Umstellung (§ 12) sich ergebenden Nennbetrag angesetzt werden, wenn der Betrag der freien Rücklagen den für die eigenen Aktien oder eigenen Geschäftsanteile angesetzten Betrag erreicht oder übersteigt; ist der Betrag der freien Rücklagen geringer, so dürfen die eigenen Aktien oder eigenen Geschäftsanteile höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(2) Soweit eigene Aktien oder eigene Geschäftsanteile nach dem Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz, aber vor der Aufstellung dieser Eröffnungsbilanz veräußert worden sind, kann an Stelle des im Abs. 1 bestimmten Höchstwertes der Veräußerungserlös als Höchstwert angesetzt werden.

#### § 9. Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten, die bereits in der Schlußbilanz angesetzt sind, müssen mindestens mit den dort ausgewiesenen Wertansätzen weitergeführt werden; die Neubildung von Rückstellungen ist zulässig.

#### § 10. Besondere Vermögenswerte.

Forderungen gegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, auch wenn die Forderungen durch Wertpapiere verbrieft sind, dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz höchstens mit dem Erinnerungsansatz von 1 S ausgewiesen werden. Dasselbe gilt für Vermögensrechte, über welche die Verfügung durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen im Ausland voraussichtlich dauernd entzogen ist.

#### § 11. Rücklagen.

Investitionsrücklagen II und Investitions-Sonderrücklagen (§§ 1 und 2 Investitionsbegünstigungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 192) sowie Rücklagen nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, und Rücklagen für Ersatzbeschaffung sind in die Schillingeröffnungsbilanz mit den Beträgen aufzunehmen und gesondert auszuweisen, mit welchen sie in der Schlußbilanz angesetzt sind.

### III. ABSCHNITT.

#### Umstellungsbestimmungen.

##### § 12. Umstellung.

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und den Nennbetrag ihrer Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Reinvermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Soweit das Reinvermögen nicht für die Festsetzung des Nennkapitales in Anspruch genommen wird, ist es von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage (Umstellungsrücklage) zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit freie Rücklagen gebildet werden; hiebei dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz gegenüber der Schlußbilanz das Verhältnis der freien Rücklagen zur gesetzlichen Rücklage nicht zu deren Ungunsten und das Verhältnis des Nennkapitales und der gesetzlichen Rücklage zusammen zu den freien Rücklagen nicht zu deren Gunsten verändert werden. Die Bestimmungen des § 11 werden hiedurch nicht berührt.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden. Die §§ 56, 84, 85 und 99 Aktiengesetz und die §§ 25, 27, 33 und 83 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist das Reinvermögen, das sich bei Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden, zu denen auch der Gründungstock gehört, ergibt, der Verlustrücklage im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen zuzuweisen. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um andere freie und zweckgebundene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 3 fortzuführen. Die Neuermittlung und Zuweisung des Reinvermögens ist die Umstellung.

##### § 13. Rechtsverhältnisse.

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen zur Gesellschaft, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, vom Nennbetrag oder vom Wert der Aktien oder des Nennkapitales oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Umstellung eingetretenen Kapital- oder Gewinnverhältnissen; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50 und 174 Aktiengesetz. Die Berechtigten brauchen eine durch die Umstellung eingetretene Kürzung ihrer Ansprüche nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Schillingeröffnungsbilanz das Nennkapital zu den Rücklagen in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Schlußbilanz steht.

##### § 14. Nicht voll eingezahlte Anteile.

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

##### § 15. Einziehung.

(1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erworben worden sind, mit Wirkung für den Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz beschließen. Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt auch für die Vorratsanteile oder Anteile, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Kundmachung der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBL. I S. 982, getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens erworben hat, wenn die Gesellschaft nicht nach der Umstellungsverordnung umgestellt worden ist.

##### § 16. Mindestkapital und Mindestnennwert.

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens 500.000 S betragen.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens 50.000 S betragen; ist jedoch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine rechtsfähige Unterstützungskasse oder eine sonstige rechtsfähige Hilfskasse für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, muß das Stammkapital mindestens 20.000 S betragen.

(3) Wird das Mindestkapital (Abs. 1 und 2) bei der Umstellung nicht erreicht, so kann eine spätestens gleichzeitig mit der Umstellung durch-

geführte Kapitalerhöhung in der Schillingeröffnungsbilanz als vollzogen berücksichtigt werden.

(4) Bei der Umstellung ist der Nennbetrag der Aktien mit mindestens 1000 S oder einem höheren durch 1000 teilbaren Betrag festzusetzen. Würde ein solcher Nennbetrag nur durch Zusammenlegung von Aktien erreicht werden können, so kann der Nennbetrag mit 100, 200 oder 500 S festgesetzt werden.

(5) Geschäftsanteile umgestellter Gesellschaften mit beschränkter Haftung können auf jeden durch zehn teilbaren Schillingbetrag, müssen jedoch mindestens auf 100 S umgestellt werden.

(6) Aus Anlaß der Umstellung ist eine Verminderung der Zahl der Anteile nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag (Abs. 4 und 5) nicht eingehalten werden kann.

### § 17. Umwandlung und Verschmelzung.

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Stichtag (§ 1) umgewandelt (Aktiengesetz, Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften vom ....., BGBl. Nr. ...) und die Umwandlung spätestens gleichzeitig mit der Feststellung der Schillingeröffnungsbilanz beschlossen, so ist diese nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufzustellen. Ist auch für die neue Rechtsform die Umstellung angeordnet, so ist sie nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Verschmelzungen (Fusionen) sinngemäß.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die Umwandlung von Gewerkschaften nach den §§ 142 ff. Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, sinngemäß.

### § 18. Umstellungsbericht.

(1) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Schillingeröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden und für die Umstellungsvorschläge maßgebend sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates (§ 96 Aktiengesetz)

ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

### § 19. Fristen, Beschlußfassung.

(1) Die Schillingeröffnungsbilanz ist spätestens gleichzeitig mit der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, zu dessen Beginn die Schillingeröffnungsbilanz aufgestellt wird (§ 1 Abs. 1 oder 3) aufzustellen, zu prüfen, festzustellen und zu veröffentlichen; innerhalb der gleichen Frist ist die Umstellung zu beschließen. Es gelten hiefür die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Schillingeröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wird von der Hauptversammlung festgestellt.

(3) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Schillingeröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitales ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(4) Abs. 3 gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß.

(5) Die Schillingeröffnungsbilanz eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit wird von seinem obersten Organ festgestellt. Für den Beschluß des obersten Organes über die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 20. Prüfung.

(1) Die Schillingeröffnungsbilanz ist von Abschlußprüfern zu prüfen, die gemäß § 136 Aktiengesetz zur Prüfung der Schlußbilanz oder des folgenden Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 1) bestellt sind.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann das Registergericht, wenn es gegen die Eintragung der Umstellung Bedenken hat, der Gesellschaft die Prüfung der Schillingeröffnungsbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auftragen. Die Bestimmungen des 4. Titels des Zweiten Abschnittes im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Minderheitsrechte (§§ 45 bis 48) gelten sinngemäß.

(3) Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der zuständigen Anerkennungsbehörde als gemeinnützige Wohnungsunternehmungen anerkannt sind, hat die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband zu erfolgen.

## § 21. Anmeldung.

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Schillingeröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrates sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Geschäftsführern unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Beruf und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlage und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen zu entnehmen sind.

## Durchführung der Umstellung.

§ 22. (1) Die auf Schilling im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461, oder auf Reichsmark lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Schilling im Sinne des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, lauten, umzutauschen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Wiener Börsekammer die Überstempelung der Aktien unter gleichzeitiger Festsetzung der Form der Überstempelung bewilligen. Auf den Umtausch und die Überstempelung der Aktien ist § 67 Aktiengesetz, soweit Spitzenbeträge verbleiben, § 179 Aktiengesetz sinngemäß anzuwenden. Hiezu ist eine Genehmigung des Registergerichtes nicht notwendig.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder überstempelt werden. Aktien dürfen erst umgetauscht werden, sobald sie gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom , BGBl. Nr. , bereinigt sind oder kundgemacht ist, daß diese Aktien zur Bereinigung nicht aufgerufen werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Überstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitz des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(4) Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile, die nicht den Mindestnennbetrag (§ 16 Abs. 5) erreichen, nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle dieser Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege

der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 23. Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer oder die sachverständigen Revisoren (§ 46 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Schillingeröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

## Anfechtung.

§ 24. (1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Feststellung der Schillingeröffnungsbilanz und über die Umstellung außer auf die im § 197 Aktiengesetz aufgezählten Gründe auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aus dem im Abs. 1 genannten Grunde sind auch Aktionäre zur Anfechtung befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitales erreichen.

(3) Wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 9 und 11 kann ein Beschluß über die Schillingeröffnungsbilanz nicht angefochten werden.

§ 25. (1) Die Anfechtung erfolgt statt durch Klage (§ 197 Aktiengesetz) durch einen Antrag, über den im Verfahren außer Streitsachen entschieden wird. Der Antrag ist bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichtshof einzubringen. Die Entscheidung erfolgt in erster und zweiter Instanz durch einen Senat, der aus zwei Berufsrichtern und einem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande besteht. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(2) Erachtet das Gericht die Anfechtung für begründet, so sind die Beschlüsse für nichtig zu erklären.

(3) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und inwieweit dem Gegner Kosten zu ersetzen sind. Es bestimmt auch, ob und in welchem Umfange die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 26. Die Bestimmungen des § 201 Aktiengesetz über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleiben unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 25 anhängig ist, geltend

6

gemacht, so gilt § 25 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 27. Die §§ 24 bis 26 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

#### § 28. Erwerbsvereine.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 26 gelten für Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, sinngemäß.

#### § 29. Unternehmungen der Vertragsversicherung.

Bei Unternehmungen der Vertragsversicherung sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen hinsichtlich der Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen auch für die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung anzuwenden.

#### § 30. Eisenbahn-, Straßenbahn- und Obusgesellschaften, Schiffahrtsunternehmungen.

(1) Eisenbahn-, Straßenbahn- und Obusgesellschaften haben bei der Neubewertung der zum Unternehmen gehörigen Vermögensgegenstände auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß diese Vermögensgegenstände dauernd dem Betrieb des Unternehmens gewidmet sind. Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf Antrag einer solchen Unternehmung eine von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichende Neubewertung der zu dieser Unternehmung gehörigen Vermögensgegenstände gestatten. Bei der Neubewertung sind auch die gesetzlichen Sonderbestimmungen für solche Unternehmungen und die Konzessionsbestimmungen zu beachten.

(2) Der Mindestbetrag des Grundkapitales (Stammkapitales) sowie der Mindestnennbetrag für Aktien oder für Stammeinlagen bei Eisenbahn-, Straßenbahn- und Obusgesellschaften kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auch mit einem niedrigeren als dem im § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5 festgesetzten Betrage bestimmt werden.

(3) Die im § 20 Abs. 1 festgesetzte Prüfung der Schillingeröffnungsbilanz kann im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946 über die weitere Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechtes, BGBl. Nr. 31/1947, auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung durch die aufsichtsbehördliche Prüfung der Schillingeröffnungsbilanz ersetzt werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für österreichische Binnenschiffahrtsunternehmungen.

#### Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 31. Die Schillingeröffnungsbilanz einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Generalversammlung vom Vorstand mit einem schriftlichen Bericht zur Genehmigung vorzulegen. Für die Genehmigung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Insoweit die Schillingeröffnungsbilanz von der Schlußbilanz abweicht, hat der Bericht die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung maßgebend waren.

§ 32. (1) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 S betragen; sie müssen auf volle Schilling lauten. Geschäftsanteile, die nicht auf mindestens 10 S lauten, sind auf diesen Betrag zu erhöhen; Geschäftsanteile, die nicht auf volle Schilling lauten, sind auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Die Einzahlungen, die zur Erreichung des Betrages von 10 S oder zur Aufrundung auf volle Schilling nötig sind, können durch Zuweisung aus den Rücklagen (Reservfonds) gedeckt werden.

(3) Bei Berechnung des Betrages, der zur Ergänzung der Geschäftsanteile auf 10 S oder auf volle Schilling erforderlich ist, ist vom bisherigen Nennbetrag der Geschäftsanteile auszugehen. § 14 gilt sinngemäß.

(4) Das nach Abzug der Schulden, der auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge und der Auffüllungen gemäß Abs. 2 verbleibende Vermögen ist einer besonderen Rücklage (Kapitalrücklage) zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um offene Rücklagen (Reservfonds), die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in einer der neuen Bewertung entsprechenden Höhe fortzuführen. Die Kapitalrücklage darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung über die Schillingeröffnungsbilanz aufgelöst werden. Eine Verwendung der Kapitalrücklage zu Ausschüttungen an die Genossenschaftler ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 11 werden hiedurch nicht berührt.

§ 33. (1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den auf Grund dieses Bundesgesetzes der Nennbetrag des Geschäftsanteiles geändert oder eine Zuweisung aus den Rücklagen gemäß § 32 Abs. 2 vorgenommen werden soll, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

(2) Geschäftsanteile, die durch Zuweisung aus den Rücklagen gemäß § 32 Abs. 2 aufgefüllt worden sind, können innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung über die Schillingeröffnungsbilanz, nicht gekündigt werden.

#### § 34. Personengesellschaften.

(1) Über Streitigkeiten aus der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz von Personengesellschaften entscheidet das in § 25 Abs. 1 bezeichnete Gericht, sofern die Entscheidung nicht einem Schiedsgericht (§§ 577 ff. ZPO.) übertragen wird. Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Bestimmungen des § 25 sinngemäß. Die Schillingeröffnungsbilanz kann nur innerhalb dreier Monate nach ihrer Mitteilung an den Gesellschafter angefochten werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf stille Gesellschafter sinngemäß anzuwenden.

### IV. ABSCHNITT.

#### Steuern und Gebühren.

§ 35. Die Schillingeröffnungsbilanz ist gleichzeitig mit der Steuererklärung für das Geschäftsjahr, zu dessen Beginn die Schillingeröffnungsbilanz aufgestellt wird, dem Finanzamt vorzulegen.

§ 36. (1) Von dem für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres aufgestellten Inventar ist jener Teil dem Betriebsfinanzamt in Abschrift vorzulegen, der die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse, Waren und Wertpapiere des Umlaufvermögens umfaßt. Diese Abschrift braucht Wertangaben nicht zu enthalten. Die Abschrift ist dem Finanzamt vorzulegen,

a) wenn der für die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz gewählte Stichtag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes liegt, binnen zwei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens,

b) andernfalls binnen vier Monaten nach dem gewählten Stichtag.

(2) Spätestens gleichzeitig mit der Schillingeröffnungsbilanz sind dem Betriebsfinanzamt die neuen Werte zu den Ansätzen des gemäß Abs. 1 vorgelegten Teilinventares bekanntzugeben.

(3) Zur Erzwingung der im Abs. 1 und 2 den Steuerpflichtigen auferlegten Pflichten kann das Finanzamt Geldstrafen bis zu 100.000 S verhängen.

§ 37. (1) Die in der Schillingeröffnungsbilanz zulässigerweise angesetzten Werte gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 5 Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, vorgenommen worden ist, sind die Absetzungen für Abnutzung nicht von

den in der Schillingeröffnungsbilanz angesetzten Werten, sondern von den tatsächlich aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen.

(2) Absetzungen für Abnutzung, Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und vorzeitige Abschreibungen gemäß § 6 a Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, und § 5 Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, von abnutzbaren Anlagegütern, die nach dem 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz nicht durch Höherbewertung ausgeglichen werden.

(3) Ist die Bewertung in der Schillingeröffnungsbilanz mit den in der Schlußbilanz enthaltenen Ansätzen vorzunehmen (§§ 9 und 11) oder bilden die Ansätze in der Schlußbilanz die Höchstgrenze für die Bewertung in der Schillingeröffnungsbilanz (§§ 4 und 6), so sind jene Ansätze maßgebend, die der Veranlagung des der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt worden sind. Die Schillingeröffnungsbilanz und die ihr folgenden Bilanzen sind zu berichtigen, wenn Wertansätze, die in die Schillingeröffnungsbilanz aus der Schlußbilanz zu übernehmen waren (§§ 9 und 11), nachträglich geändert worden sind.

(4) Werden entgegen der Vorschrift des § 9 Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Schillingeröffnungsbilanz nicht oder nicht voll aufgenommen, so sind die nicht aufgenommenen Beträge dem Gewinn des an die Schillingeröffnungsbilanz anschließenden Geschäftsjahres zuzurechnen.

(5) Werden entgegen der Vorschrift des § 11 Investitionsrücklagen und Rücklagen nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, in die Schillingeröffnungsbilanz nicht oder nicht voll aufgenommen, so sind sie gemäß den Bestimmungen des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 192, und den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 nachzuversteuern. Rücklagen für Ersatzbeschaffung, die entgegen der Vorschrift des § 11 in die Schillingeröffnungsbilanz nicht oder nicht voll aufgenommen wurden, sind in dem der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Geschäftsjahr nachzuversteuern.

(6) Die sich aus der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz und der Umstellung ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen begründen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht; bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, für das an die Schillingeröffnungsbilanz anschließende Geschäftsjahr bildet nicht das Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres, sondern das Betriebsvermögen am

Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz das Anfangsvermögen.

(7) Wird ein auf die Schillingeröffnungsbilanz folgender Jahresabschluß gemäß § 5 berichtet, so bleiben die aus dieser Berichtigung sich ergebenden zahlenmäßigen Änderungen im Vermögen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes außer Betracht.

(8) Ist eine Schillingeröffnungsbilanz errichtet worden, so bleiben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes in den auf den Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz folgenden Geschäftsjahren Gewinne und Verluste außer Betracht, die sich ergeben

- a) bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die von Verstaatlichungsmaßnahmen betroffen worden sind, oder
- b) beim Eingang von Forderungen wegen Verstaatlichungsmaßnahmen, oder
- c) bei der Entrichtung oder dem Wegfall von Schulden, die durch Erwerbung von Unternehmungen oder Anlagen im Verstaatlichungswege entstanden sind, oder
- d) beim Eingang von Forderungen oder bei der Zurückgabe oder Entschädigung entzogener Vermögensrechte der im § 10 genannten Art, oder
- e) bei der Entrichtung oder dem Wegfall von Schulden an das Deutsche Reich und seine Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit. Dasselbe gilt für Schulden gegenüber Gläubigern, die ihren Wohnsitz (Sitz) in einem ausländischen Gebiet haben, in welchem dem Verpflichteten die Verfügung über Vermögensrechte durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen voraussichtlich dauernd entzogen ist, oder, wenn er dort Vermögensrechte gehabt hätte, entzogen worden wäre.

(9) Die infolge der Umstellung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen von Gesellschaften und deren Gesellschaftern und im Vermögen von Genossenschaften und deren Genossenschaftern unterliegen weder den Steuern vom Kapitalverkehr noch den Gebühren nach § 33 TP. 15 und 16 Gebührengesetz 1946, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung.

§ 38. (1) Auch Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder — ohne Kaufleute zu sein — gemäß § 5 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, können unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 1 bis 11 eine Schillingeröffnungsbilanz aufstellen.

(2) Steuerpflichtige, zu deren Betriebsvermögen Wald gehört, dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz das stehende Holz nicht aktivieren, wenn es nicht schon in der Schlußbilanz aktiviert war.

(3) Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, können für den 1. Jänner 1954 oder den 1. Jänner 1955 die im Betrieb

vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 neu bewerten. Diese Wertansätze gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuerpflichtigen ein Verzeichnis (Anlagekartei) dieser Wirtschaftsgüter mit den neuen Wertansätzen dem Finanzamt gleichzeitig mit der Steuererklärung vorlegen.

(4) Wenn Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, beim Übergang zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1953 eine Eröffnungsbilanz für den Beginn des Geschäftsjahres 1954 oder 1955 aufstellen, so sind auf diese Eröffnungsbilanz die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. In diesen Fällen wird die Gewinnermittlung des auf die Eröffnungsbilanz folgenden Kalenderjahres durch die Aktivierung von Vermögensgegenständen und durch die Passivierung von Schulden nicht berührt. Kehrt ein solcher Steuerpflichtiger vor Ablauf von fünf Jahren zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953 zurück, so wird der im Zeitpunkt des Überganges zur Buchführung steuerfrei gelassene Betrag in dem Jahre dem Gewinn zugerechnet, in dem der Steuerpflichtige von der Buchführung wieder auf die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953 übergeht.

§ 39. (1) Stellt eine Kapitalgesellschaft eine Schillingeröffnungsbilanz auf und beschließt sie gleichzeitig ihre Umwandlung gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften vom

, BGBl. Nr. , so unterbleibt bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft eine Besteuerung gemäß §§ 14 und 15 Körperschaftsteuergesetz; bei den Anteilsbesitzern löst die Umwandlung eine Besteuerung vom Einkommen und Ertrag nicht aus.

(2) In Umwandlungsfällen nach Abs. 1 gelten die in der Zeit vom Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz (Umwandlungsbilanz) bis zum Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister getätigten Geschäfte bereits als Geschäfte des Gesamtrechtsnachfolgers (Nachfolgeunternehmers, Nachfolgeunternehmens).

(3) Der Übergang des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft (Abs. 1) unterliegt weder der Umsatzsteuer noch der Grunderwerbsteuer. Die durch die Umwandlung (Abs. 1) unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte unterliegen keiner Gebühr im Sinne des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung.

§ 40. (1) Auf Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich gemäß § 4



Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, sind die Bestimmungen des Art. I Steueränderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 98, für die Geschäftsjahre 1954 (1953/1954) und 1955 (1954/1955) insoweit sinngemäß anzuwenden, als sie noch keine Schillingeröffnungsbilanz aufgestellt haben; die Bestimmungen des Art. I Steueränderungsgesetz 1954 sind auch auf spätere Geschäftsjahre anzuwenden, für die infolge einer gemäß § 1 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung die Schillingeröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt worden ist.

(2) Auf Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, sind die Bestimmungen des Art. I Steueränderungsgesetz 1954 für das Kalenderjahr 1954 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sie in ihrer Anlagekartei die Wertansätze noch nicht im Sinne des § 38 Abs. 3 geändert haben.

§ 41. (1) Wird eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz erworben worden ist, nach dem von dieser Gesellschaft für die Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz gewählten Stichtag veräußert, so sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes gemäß § 17 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, die Anschaffungskosten mit jenem Betrag anzunehmen, der sich als Wert der Beteiligung aus der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft ergibt, aus deren Anteilen die wesentliche Beteiligung besteht. Bei der Ermittlung des Wertes der Beteiligung sind nur das Grund(Stamm)kapital und die offenen Rücklagen zu berücksichtigen.

(2) Werden Wirtschaftsgüter, die nachweisbar bereits vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt worden sind, nach dem 31. Dezember 1952 in einen Betrieb eingebracht, so dürfen sie ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für ihre Anschaffung oder Herstellung am 1. Jänner 1953 hätte aufgewendet werden müssen; werden bebauten Grundstücke eingebracht, sind sie gemäß § 4 Abs. 2 zu bewerten.

(3) Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind, und die nicht Bestandteile eines Betriebsvermögens sind, gilt ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, der für ihre Anschaffung oder Herstellung am 1. Jänner 1953 hätte aufgewendet werden müssen; als Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bebauten Grundstücken gilt der aus § 4 Abs. 2 sich ergebende Wert.

## V. ABSCHNITT.

### Strafbestimmungen.

§ 42. (1) Wer als Unternehmer vorsätzlich in einer Schillingeröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit einem höheren als dem nach den Bewertungsvorschriften dieses Bundesgesetzes zulässigen Betrag oder Schulden mit einem geringeren als dem nach diesen Vorschriften anzusetzenden Betrag bewertet, wird, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S oder mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft; beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ist der Unternehmer eine juristische Person, so finden die Bestimmungen des Abs. 1 auf die Mitglieder der Organe Anwendung, welche die Tat begangen haben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch auf Personen Anwendung, die das Unternehmen eines anderen selbständig führen.

§ 43. (1) Wer als gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter des Unternehmers oder als Sachverständiger vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder bestätigt und hiedurch dazu beiträgt, daß in einer Schillingeröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit einem höheren als dem nach den Bewertungsvorschriften dieses Bundesgesetzes zulässigen Betrag oder Schulden mit einem geringeren als dem nach diesen Vorschriften anzusetzenden Betrag bewertet werden, oder die Richtigkeit einer nach diesen Vorschriften unzulässigen Bewertung von Vermögensgegenständen oder Schulden bestätigt, wird, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S oder mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft; beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Sachverständiger im Sinne des Abs. 1 ist, wer — ohne Vertreter, Beteiligter oder Dienstnehmer des Unternehmers zu sein — bei der Aufstellung oder Prüfung von Bilanzen, der Mitwirkung hiebei oder der Bewertung von Vermögensgegenständen oder Schulden in Unternehmungen berufsmäßig auf Grund einer Befugnis oder einer gewerblichen Berechtigung tätig wird.

§ 44. Soweit die im § 43 genannten Personen die berufsmäßige Tätigkeit auf Grund einer besonderen Bewilligung ausüben, hat die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Stelle nach Rechtskraft des Urteiles die Bewilligung für immer oder für bestimmte Zeit zu entziehen.

§ 45. Durch die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 wird die Strafbarkeit nach den Abgabengesetzen nicht ausgeschlossen.

## VI. ABSCHNITT.

## Notariatsgebühren.

§ 46. (1) Für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit über die Änderung der Satzung (des Gesellschaftsvertrages), die sich aus der Umstellung der Gesellschaft ergibt, haben die Notare Anspruch auf die Hälfte der Gebühr für die unter § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Notariatstarif vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, fallenden Rechtsgeschäfte, jedoch nie auf mehr als insgesamt 5000 S.

(2) Kann der Notar einen ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten endgültigen schriftlichen Entwurf benutzen, der — abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen — wesentliche Änderungen oder Ergänzungen nicht erfordert, so ist von der nach Abs. 1 ermittelten Geschäftsgebühr nur die Hälfte zu entrichten.

(3) Der Gebührenberechnung ist als Wert der Betrag zugrunde zu legen, der als Grundkapital oder Stammkapital in die Schillingeröffnungsbilanz eingestellt ist. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit tritt an Stelle des Grund- oder Stammkapitales das Reinvermögen (§ 12 Abs. 5).

(4) Im übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über den Notariatstarif vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, anzuwenden.

§ 47. (1) Die Vorschriften des § 46 gelten auch für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über ihre Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nach der Schillingeröffnungsbilanz das Grundkapital der Gesellschaft 500.000 S nicht erreicht und die Umwandlung gleichzeitig mit der Umstellung beschlossen wird.

(2) Die Vorschriften des § 46 gelten ferner für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Umwandlung nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften vom BGBl. Nr. , wenn das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien 500.000 S oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 50.000 S nicht erreicht und die Umwandlung gleichzeitig mit der Umstellung beschlossen wird.

## VII. ABSCHNITT.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 48. Unternehmungen, die noch nicht nach der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 982, die Eröffnungsbilanz aufgestellt haben, können nur nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Eröffnungsbilanz aufstellen.

§ 49. Jahresabschlüsse für Stichtage vor der Schillingeröffnungsbilanz sind als solche in der Urschrift sowie in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen kenntlich zu machen.

§ 50. Für die in diesem Bundesgesetz als zulässig bezeichneten Maßnahmen ist die Einholung der im Aktiengesetz vorgesehenen ministeriellen Ausnahmegenehmigungen nicht erforderlich.

§ 51. (1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbsvereine (§ 28) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht ein Jahr nach Ablauf der im § 19 Abs. 1 bestimmten Frist nach Abschnitt III umgestellt sind, sind vom Registergericht von Amts wegen aufzulösen. Die Auflösung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung im Handelsregister in Wirksamkeit. Bei Unternehmungen der Vertragsversicherung erfolgt die Auflösung nur auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie die nach § 32 Abs. 1 notwendige Änderung des Genossenschaftsvertrages nicht ein Jahr nach Ablauf der im § 19 Abs. 1 bestimmten Frist zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anmelden. Auf Antrag von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann das Registergericht die Einjahresfrist verlängern, wenn der für die Genossenschaft zuständige anerkannte Revisionsverband bestätigt, daß die Schillingeröffnungsbilanz innerhalb der gesetzlichen Frist nicht festgestellt werden kann; die Gesamtdauer der Verlängerung darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Wird die Umstellung rechtzeitig (§ 19 Abs. 1) beschlossen, der Umstellungsbeschluß jedoch für nichtig erklärt oder wird eine rechtzeitig (Abs. 1) beantragte Eintragung der Umstellung vom Registergericht abgelehnt, so läuft eine Nachfrist von einem Jahr nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit oder nach rechtskräftiger Ablehnung der Eintragung.

§ 52. Dieses Bundesgesetz ist auf Kapitalgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Erwerbsvereine und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht anzuwenden, solange sie

sich im Zustande der Abwicklung (Liquidation) befinden.

§ 53. (1) Von den Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1694, sind die §§ 6 und 8 nach Feststellung der Schillingeröffnungsbilanz und für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entgeltlich erworbene Aktien die §§ 7 und 22 Abs. 1 nicht mehr anzuwenden.

(2) Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nicht nach der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 982, umgestellt worden ist, haben bei der Schillingeröffnungsbilanz und bei Jahresabschlüssen für einen späteren Stichtag die Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz anzuwenden.

§ 54. (1) Im § 7 Abs. 1 Aktiengesetz tritt an Stelle des Betrages von 500.000 S der Betrag von 1.000.000 S.

(2) In den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und des § 54 Abs. 3 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung tritt an Stelle des Betrages von 20.000 S der Betrag von 100.000 S. Im § 29 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt an Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 200.000 S.

(3) Ändern umgestellte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder ihrer Verfassung vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Nennkapital spätestens gleichzeitig mit den Änderungen auf den

gesetzlichen Mindestbetrag (Abs. 1 und 2) erhöht wird.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das Genossenschaftsregister nur eingetragen werden, wenn der Geschäftsanteil mindestens 10 S beträgt. Der Geschäftsanteil muß auf volle Schilling lauten.

(5) Im § 14 Abs. 2 Z. 4 Betriebsrätegesetz — BRG., BGBl. Nr. 97/1947, tritt an Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 200.000 S.

§ 55. Die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 6 des Abkommens über die administrative und technische Reorganisation des Netzes der Südbahn-Gesellschaft, BGBl. Nr. 546/1923, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich der Abschnitte I und II sowie des § 12 Abs. 5 und der §§ 22, 29, 48, 49 und 52 die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz, hinsichtlich des Abschnittes III (ausgenommen § 12 Abs. 5, § 20 Abs. 3 und §§ 22, 29 und 30), des Abschnittes V (ausgenommen §§ 44 und 45), des Abschnittes VI und der §§ 50, 51, 53 und 54 (ausgenommen Abs. 5) das Bundesministerium für Justiz,

hinsichtlich des Abschnittes IV und der §§ 44 und 45 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 20 Abs. 3 und des § 54 Abs. 5 die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Justiz,

hinsichtlich der §§ 30 und 55 die Bundesministerien für Finanzen, für Justiz und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände eines Betriebsvermögens erfolgt in den Bilanzen der Unternehmungen grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. An diese Werte bleibt der Unternehmer gebunden, weil es ihm durch die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften und teilweise auch durch handelsrechtliche Bestimmungen verwehrt ist, in den Bilanzen der Folgejahre höhere Werte einzusetzen, selbst wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten inzwischen gestiegen sein sollten. Der Unternehmer muß die in der jährlichen Schlußbilanz enthaltenen Wertansätze unverändert in die Eröffnungsbilanz des folgenden Jahres übernehmen. Diese dem Unternehmer auferlegte Bindung führt im Fachschrifttum die Bezeichnung „Bilanzenzusammenhang“. Der Grundsatz des Bilanzenzusammenhanges bewirkt, daß der Unternehmer auch in späteren Jahren nicht mehr über die seinerzeitigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehen kann. Da die Anschaffung oder Herstellung der einzelnen Vermögensgegenstände in Schillingen verschiedener Kaufkraft erfolgt ist, entspricht die derzeitige Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens in den Bilanzen nicht mehr den gegenwärtigen Wiederbeschaffungskosten. Durch diesen Umstand ist das Rechnungswesen der Unternehmungen in Unordnung geraten.

Die unrichtige Ausweisung des Betriebsvermögens der Unternehmungen in den Bilanzen bringt nachteilige Folgen verschiedener Art mit sich. Es wird zum Beispiel die richtige Kalkulation im Betrieb außerordentlich erschwert, die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens kann nicht einwandfrei beurteilt werden, für gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen fehlt eine geeignete Grundlage und unterkapitalisierte Gesellschaften können weiter geführt werden. Außerdem hat die Unterbewertung des Betriebsvermögens auch steuerliche Auswirkungen. Bei der Gewinnermittlung werden den niedrigen Anschaffungskosten in Schillingen höherer Kaufkraft die hohen Verkaufserlöse in Schillingen niedrigerer Kaufkraft gegenübergestellt. Auch die Absetzungen für Abnutzung sind zu gering. Die Gesetzgebung hat daher schon in der Vergangenheit Ausnahme-

bestimmungen für die Gewinnermittlung getroffen. Durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 132, wurden steuerliche Sonderbestimmungen eingeführt, die es dem Unternehmer ermöglichten, den buchmäßig ermittelten Gewinn des Geschäftsjahres 1947 für Zwecke der Steuerberechnung zu kürzen; er konnte einerseits den Wert der am Anfang des Geschäftsjahres 1947 vorhandenen Vorräte an Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren abrechnen, andererseits zusätzliche Absetzungen für Abnutzung vornehmen. Auch bei der Gewinnermittlung für die Geschäftsjahre 1948 bis 1953 hatten die Unternehmer gemäß Art. IX, Steueränderungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 132, gemäß Art. V, Steueränderungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 101, gemäß Art. IV, Steueränderungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 191, gemäß Art. I § 1 Steueränderungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 125, gemäß Art. I, Steueränderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 63, und gemäß Art. I, Steueränderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 98, das Recht, zusätzliche Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen erstmalig zum Beginn des Geschäftsjahres 1954 gestattet werden. Das Wesen der Schillingeröffnungsbilanz besteht darin, daß zum Unterschied von laufenden Eröffnungsbilanzen, die sich an die vorhergehenden Schlußbilanzen anschließen, die Neubewertung von Aktiven und Passiven in Durchbrechung des Grundsatzes des Bilanzenzusammenhanges ohne Bindung an die Wertansätze in den Bilanzen der vorangegangenen Jahre erfolgt. Durch die Schillingeröffnungsbilanz wird dem Unternehmer lediglich das Recht gegeben, die einzelnen Vermögensgegenstände, die mit unrichtigen Ansätzen zu Buche stehen, richtig zu bewerten. Der Unternehmer wird in die Lage versetzt, fehlerhaft gewordene Bilanzansätze durch richtige Gegenwartswerte zu ersetzen. Dieses Recht kann den Unternehmern auf die Dauer ohne Schädigung der gesamten Volkswirtschaft nicht verwehrt werden. Die Ordnung der Bilanzen ist eine Voraussetzung für die Gesundung des Kapitalmarktes; die Gesellschafter und Gläubiger haben ein berechtigtes Interesse, über die tatsächliche Vermögenslage aus der Bilanz unterrichtet zu werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher eine wirtschaftliche Notwendigkeit und kann nicht als steuerliche Begünstigung der Unternehmer bezeichnet werden. Beispiele für solche Eröffnungsbilanzen hat es in der österreichischen Finanzgeschichte schon gegeben: das Goldbilanzengesetz vom 4. Juni 1925, BGBl. Nr. 184, und die Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 982. Ein ausländisches Beispiel aus jüngster Zeit ist das in Deutschland geschaffene D-Mark-Bilanzengesetz.

Im einzelnen wird bemerkt:

#### Zu § 1:

Ein Gesetz über Eröffnungsbilanzen muß seiner Natur nach ein handelsrechtliches Gesetz sein, das steuerrechtliche Bestimmungen enthält. Der Gesetzentwurf konnte daher die Verpflichtung zur Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen nur Personen auferlegen, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Diese Verpflichtung enthält gleichzeitig eine Berechtigung, da den Kaufleuten die Möglichkeit gewährt wird, die einzelnen Vermögensgegenstände ihres Betriebsvermögens neu zu bewerten. Die Neubewertung des Anlagevermögens hat höhere Absetzungen für Abnutzung zur Folge, die Neubewertung des Umlaufvermögens verhindert die Ausweisung der sogenannten Scheingewinne, über deren Besteuerung ständig Beschwerde geführt wurde. Insofern bringt die Neubewertung in der Schillingeröffnungsbilanz Steuervorteile mit sich. Diese steuerlichen Vorteile können nicht auf Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches beschränkt werden, sondern müssen allen Unternehmern gewährt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt daher aus Gründen der Steuergerechtigkeit auch Unternehmern, die lediglich auf Grund steuerrechtlichen Vorschriften oder freiwillig ordnungsmäßige Bücher führen, die Möglichkeit, eine Schillingeröffnungsbilanz aufzustellen und dadurch die Bewertung ihres Betriebsvermögens den gegenwärtigen Wertverhältnissen anzupassen (§ 38 Abs. 1); nichtbuchführenden Unternehmern gewährt der Gesetzentwurf das Recht, ihr Anlagevermögen neu zu bewerten und dadurch die Grundlage, von der sie ihre Absetzungen für Abnutzung berechnen, zu berichtigen (§ 38 Abs. 3). Da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleich wie die bergrechtlichen Gewerkschaften nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sein müssen, mußte im Abs. 2 die Anwendung des Gesetzes auf diese juristischen Personen ausdrücklich ausgesprochen werden. Ähnliches gilt für große Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die trotz eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes (§ 2 Handelsgesetzbuch) wegen § 16 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht Kaufleute sind.

Die kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit umfassen bäuerliche Brand- und Viehversicherungsvereine von lokaler Bedeutung und einige wenige betriebliche Pensions- und Sterbekassen sowie schließlich eine Pensionskasse für eine begrenzte Gruppe von Angehörigen eines Berufsstandes. Zum großen Teil sind sie steuerfrei. Sie sind weder Kaufleute, noch im Handelsregister eingetragen.

Der Gesetzentwurf schlägt als frühesten Zeitpunkt für die Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz den Beginn des Geschäftsjahres 1954 vor, der im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres auch schon im Kalenderjahr 1953 liegen kann. Da aber nicht alle Unternehmer die Schillingeröffnungsbilanz zu einem und demselben Stichtag aufstellen können, nimmt der Gesetzentwurf zwei Stichtage in Aussicht, zu welchen die Schillingeröffnungsbilanz aufgestellt werden muß. Ausnahmsweise läßt der Entwurf für Kaufleute, die nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr bilanzieren, einen dritten Stichtag zu. Eine Sanktion für die Nichtaufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz ist im Gesetzentwurf nur dort vorgesehen, wo öffentliche Interessen die Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz erfordern, wie dies bei Kapitalgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Fall ist. Für diese juristischen Personen hat die Nichtaufstellung der Schillingeröffnungsbilanz ihre zwangsweise Auflösung zur Folge (§ 51). Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern tritt diese Sanktion nicht ein, wenn sie eine Schillingeröffnungsbilanz nicht aufstellen, obwohl ihnen im Abs. 1 die Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz zur Pflicht gemacht wird; bei diesen Unternehmern besteht kein öffentliches Interesse, sie zur Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz zu zwingen. Da die Nichtaufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz mit steuerlichen Nachteilen verbunden ist, wird wohl kaum ein Unternehmer die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz unterlassen.

Es kann vorkommen, daß die Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz zu den vorgesehenen Stichtagen aus besonderen Gründen nicht möglich ist; für solche Fälle wird durch den Entwurf das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, bei verstaatlichten Unternehmungen außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zur Gewährung von Fristverlängerungen ermächtigt.

Grundlage der Schillingeröffnungsbilanz ist das für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres errichtete Inventar. Ohne körperliche Bestandsaufnahme müßten die Bestände rech-

nungsmäßig und schätzungsweise ermittelt werden; dies hätte naturgemäß Fehler im Inventar zur Folge. Die Schillingeröffnungsbilanz aber hat das Fundament für alle künftigen Jahresrechnungen zu bilden, sie darf daher Fehler nicht enthalten; daher ordnet der Gesetzentwurf die Errichtung des Inventars durch körperliche Bestandsaufnahme an. Wie bei jeder Bilanz, wird sich auch in der Schillingeröffnungsbilanz die körperliche Bestandsaufnahme auf die Vorräte und Waren sowie auf die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschränken. Die körperliche Bestandsaufnahme hat sich aber für die Schillingeröffnungsbilanz auch nicht anders zu vollziehen als für die laufenden Schlußbilanzen; es sind daher an die körperlich aufzunehmenden Bestandsverzeichnisse keine höheren Anforderungen zu stellen als an die Inventare der Schlußbilanzen. Daher soll auch für die Schillingeröffnungsbilanz die Bestandsaufnahme im Wege der sogenannten laufenden oder permanenten Inventur als körperliche Bestandsaufnahme gelten. Unter laufender oder permanenter Inventur wird eine besondere Art der Bestandsaufnahme verstanden, die dort üblich ist, wo eine große Zahl von Wirtschaftsgütern aufzunehmen ist, so daß die Aufnahme in einem Zuge innerhalb weniger Tage nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten durchführbar ist. Bei dieser besonderen Art der Bestandsaufnahme werden die Vorräte an Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen, halbfertigen Erzeugnissen und Waren gruppenweise — verteilt über die Laufzeit des Geschäftsjahres — körperlich aufgenommen und der festgestellte Bestand mit Hilfe einer alle Zu- und Abgänge verzeichnenden Mengenverrechnung (Lagerbuchführung) für den Bilanzstichtag ermittelt.

#### Zu § 2:

Durch die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz wird, weil die einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens neu bewertet werden, der Zusammenhang der Bilanzen unterbrochen. Daraus folgt, daß die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden in der Schillingeröffnungsbilanz mit anderen Wertansätzen erscheinen dürfen als in den vorangegangenen Schlußbilanzen; keineswegs ist es aber zulässig, Wirtschaftsgüter, die nicht schon in dem der vorangegangenen Schlußbilanz zugrunde liegenden Inventar enthalten waren, neu in die Schillingeröffnungsbilanz aufzunehmen. Der Zugang von Wirtschaftsgütern ins Betriebsvermögen kann nur entweder vor Aufstellung der Schlußbilanz oder nach Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz erfolgen. Ein solcher Zugang ist streng zu unterscheiden von der Neubewertung des Betriebsvermögens in der Schillingeröffnungsbilanz, die auf die in der vorangegangenen Schlußbilanz enthaltenen Bestände beschränkt bleibt.

#### Zu § 3:

Zweck der Schillingeröffnungsbilanz ist es, die durch die Änderung der Kaufkraft des Geldes eingetretene Unrichtigkeit der Wertansätze der einzelnen Wirtschaftsgüter in der Bilanz zu berichtigen. Die Berichtigung soll in der Weise erfolgen, daß jedes Wirtschaftsgut mit dem Wert in der Bilanz ausgewiesen wird, den es am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz tatsächlich hat. Dieser Wertansatz ist eine Wertgrenze nach oben; es steht dem Unternehmer frei, die einzelnen Wirtschaftsgüter unter der Höchstgrenze zu bewerten. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die einzelnen Vermögensgegenstände höchstens mit dem Betrag angesetzt werden können, der aufgewendet werden müßte, wenn die betreffenden Vermögensgegenstände am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt werden sollten; denn kein Gegenstand ist mehr wert als der Betrag, um den er jederzeit wiederbeschafft werden kann. Von dieser grundsätzlichen Bewertungsvorschrift kann nur abgegangen werden, sofern der Entwurf ein solches Abweichen, wie in den §§ 4 und 6, ausdrücklich gestattet. Der Gesetzentwurf enthält ferner als grundsätzliche Regel die Vorschrift, daß die für die Aufstellung der laufenden Abschlüsse geltenden Vorschriften auch für die Schillingeröffnungsbilanz Geltung haben sollen, soweit der vorliegende Gesetzentwurf nichts anderes bestimmt.

#### Zu § 4:

Die Bewertungsvorschrift des § 4 des Entwurfes ist im Grundsatz die gleiche wie die des § 3; § 4 gibt aber eine nähere Anweisung dafür, wie der dem Wirtschaftsgut am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz zukommende Wert im Einzelfall zu ermitteln ist. Nach dem Entwurf ist vor der Bewertung des Wirtschaftsgutes in der Schillingeröffnungsbilanz festzustellen, wie hoch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines vergleichbaren Wirtschaftsgutes am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz sind. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß es sehr häufig ein Wirtschaftsgut von gleicher Art und völlig gleicher Leistungsfähigkeit nicht geben wird. Der Gesetzentwurf gestattet daher, den Vergleich mit einem nach Art und Leistungsfähigkeit vergleichbaren Wirtschaftsgut vorzunehmen. Wenn es sich zum Beispiel darum handelt, ein zum Betriebsvermögen gehöriges Lastauto in der Schillingeröffnungsbilanz neu zu bewerten, so wird der Preis festgestellt, den ein fabriksneues Lastauto der gleichen Type am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz hat. Dieser Fabrikspreis ist der Ausgangspunkt für die Bewertung. Wird aber die gleiche Type des zu bewertenden Lastautos nicht mehr hergestellt, so muß für die Bewertung in

der Schillingeröffnungsbilanz der Preis eines fabriksneuen Lastautos von annähernd gleicher Leistungsfähigkeit als Ausgangspunkt herangezogen werden. Bei der Bewertung in der Schillingeröffnungsbilanz muß aber berücksichtigt werden, daß der zu bewertende Gegenstand nicht fabriksneu ist. Die Berücksichtigung dieses Umstandes hat nach dem Gesetzentwurf in der Weise zu erfolgen, daß von dem Wert des fabriksneuen Gegenstandes der Betrag abgerechnet wird, der auf die Absetzung für Abnutzung für die Zeit zwischen der Anschaffung und dem Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz entfällt. Bei der Berechnung dieses Abrechnungsbetrages ist die vorausichtliche Gesamtnutzungsdauer zu berücksichtigen. Ist zum Beispiel in der Schillingeröffnungsbilanz ein Lastauto mit einer angenommenen zehnjährigen Lebensdauer neu zu bewerten, so ist von dem Preis des fabriksneuen Lastautos der gleichen Type die Hälfte abzurechnen, wenn das Lastauto schon fünf volle Jahre in Betrieb stand. Ist aber die Lebensdauer dieses Lastautos von 10 auf 15 Jahre, zum Beispiel dadurch verlängert worden, daß der Unternehmer eine Generalreparatur des Autos vorgenommen hat, so wird dieses Lastauto in der Schillingeröffnungsbilanz nicht mit der Hälfte, sondern mit zwei Drittel des Preises zu bewerten sein, der für ein fabriksneues Lastauto der gleichen Type am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz Geltung hat.

Diese generelle Bewertungsregel wird aber in der Regel auf Wirtschaftsgüter, deren bisherige tatsächliche Nutzungsdauer zehn Jahre überstiegen hat, nicht anwendbar sein. Für solche Wirtschaftsgüter gibt der Entwurf eine besondere Bewertungsvorschrift, indem er anordnet, daß sie höchstens mit 30 v. H. des Betrages angesetzt werden dürfen, der sich nach der allgemeinen Bewertungsregel des ersten Satzes des § 4 Abs. 1 ergäbe.

#### Zu § 5:

Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, besitzen zum Unterschied von den Kapitalgesellschaften kein fixes Grund(Stamm)kapital, das in Anteile zerlegt ist. Für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft enthält der Gesetzentwurf daher eine besondere Bewertungsvorschrift. In Befolgung des für die Neubewertung maßgebenden Grundsatzes, daß die Bewertung soweit als möglich nach objektiven Maßstäben vorzunehmen ist, schlägt der Gesetzentwurf für die Bewertung einer solchen Beteiligung als Höchstgrenze jenen Betrag vor, der sich für die Beteiligung anteilmäßig aus der Bilanz des Unternehmens ergibt, an dem die Beteiligung besteht. Dieser Betrag ist in der Regel gleich dem Betrag, der in der Bilanz der

Gesellschaft als Kapitalkonto des Beteiligten ausgewiesen ist. Es kommt vor, daß bei Gesellschaften das Kapitalkonto der Beteiligten als fixe Größe aufscheint. In solchen Fällen werden Gewinne, die der Gesellschafter nicht entnommen hat, nicht seinem Kapitalkonto, sondern einem besonderen Konto gutgeschrieben. Der Wert der Beteiligung an der Gesellschaft ist daher gleich der Summe aus Kapitalkonto und Sonderkonto. Unberücksichtigt bei der Bewertung der Beteiligung an einer Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben nach dem Gesetzentwurf Vermögensgegenstände zu bleiben, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind, weil sie nicht bewertbar sind, wie zum Beispiel der selbstgeschaffene Firmen(Geschäfts)wert; ebenso haben unberücksichtigt zu bleiben stille Rücklagen, die durch zulässige Unterbewertung von Vermögensgegenständen gebildet wurden. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß eine Beteiligung nach subjektiven auf ihre Richtigkeit daher nur schwer überprüfbaren Merkmalen bewertet wird. Die Neubewertung der Beteiligung hat daher in der Regel zur Voraussetzung, daß die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, zum gleichen oder zu einem früheren Zeitpunkt die Schillingeröffnungsbilanz aufstellt. Wird die Beteiligung vorher neu bewertet und stellt sich bei der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft diese Bewertung der Beteiligung als zu hoch heraus, dann muß die Bewertung der Beteiligung in der Schillingeröffnungsbilanz des Beteiligten in der Form einer Bilanzberichtigung richtiggestellt werden, weil ein Verstoß gegen die zwingende Bewertungsvorschrift des § 5 vorliegt. Ist der durch die Neubewertung der Beteiligung ermittelte Betrag niedriger als der sich durch die nachträgliche Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft ergebende Betrag, so ist die Neubewertung nicht zu beanstanden, weil Unterbewertungen von Aktivposten in der Schillingeröffnungsbilanz zulässig sind. Will der Unternehmer aber die Unterbewertung der Beteiligung berichtigen, dann muß er einen Antrag auf Bilanzänderung gemäß § 4 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953 stellen, den das Finanzamt ungeachtet des ihm bei Bilanzänderungen zustehenden freien Ermessens nicht ablehnen kann, weil es durch eine Ablehnung von dem ihm eingeräumten Rechte des freien Ermessens nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch machen würde.

Um eine Reassumierung des Beschlusses über die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung zu vermeiden, wird im Gesetz bestimmt, daß die Berichtigung der Wertansätze im nächsten Jahresabschluß zu berücksichtigen ist und sich ergebende Mehrbeträge bei Kapitalgesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der gesetzlichen Rücklage (Umstellungsrücklage) zuzuweisen sind.

16

**Zu § 6:**

Es ist ein allgemein sowohl für das Handels- als auch für das Steuerrecht geltender Grundsatz, daß zu einem Betriebsvermögen gehörende immaterielle Güter in der Bilanz nicht bewertet werden dürfen; von diesem Grundsatz besteht eine Ausnahme für jene immateriellen Güter, die der Unternehmer entgeltlich erworben hat. Diese entgeltlich erworbenen immateriellen Güter dürfen sowohl nach Handels- als auch nach Steuerrecht in der Bilanz bewertet werden, wobei die Anschaffungskosten die Bewertungshöchstgrenze bilden, die nicht überschritten werden darf. Der Gesetzentwurf hat diesen allgemeinen Bilanzierungsgrundsatz übernommen und gestattet daher die Bewertung der immateriellen Güter mit dem Betrag, mit dem sie in der der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Schlußbilanz angesetzt sind, das ist der Anschaffungsbetrag, der allenfalls um Abschreibungen gekürzt ist. Die aus dem allgemeinen Bilanzrecht übernommene Bewertungsvorschrift ist nötig, weil ohne eine solche Bestimmung infolge der besonderen Eigenart der immateriellen Güter eine objektive und überprüfbare Bewertung überhaupt nicht möglich wäre. Diese Vorschrift in Verbindung mit der Bestimmung im § 3 Abs. 3 des Entwurfes, wonach die für die Aufstellung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften auch bei der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz anzuwenden sind, bewirkt, daß Vermögensgegenstände, deren Aufnahme in die Schlußbilanz nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, auch in der Schillingeröffnungsbilanz nicht bewertet werden dürfen. Unter dieses Bewertungsverbot fallen der selbstgeschaffene Firmen(Geschäfts)wert (good will) sowie Bestandsrechte, Befugnisse und sonstige Berechtigungen, soweit sie nicht entgeltlich erworben worden sind.

**Zu § 7:**

Die Vorschrift des § 7 ist nichts anderes als eine Ausführungsbestimmung zu der im § 3 gegebenen Bewertungsregel, wonach alle Vermögensgegenstände höchstens mit dem Betrag angesetzt werden dürfen, der für ihre Anschaffung am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden müßte. Diese Bewertungsvorschrift stellt einen objektiven Maßstab genau so dar, wie der sonst im Handels- und Steuerrecht maßgebende Grundsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Da dieser Grundsatz infolge der Änderung der Kaufkraft des Geldes für eine Neubewertung des Betriebsvermögens nicht anwendbar ist, schlägt der Gesetzentwurf einen anderen objektiven Wertmaßstab vor. Ein solcher ist bei Wertpapieren der Börsenpreis, der die nicht überschreitbare Höchstgrenze für die Bewertung darstellt; denn auch für Wertpapiere

gilt wie für alle Vermögensgegenstände der Grundsatz, daß sie nicht mehr wert sein können als der Preis, um den sie jederzeit wieder beschafft werden können. Besteht ein Börsenpreis nicht, so gilt die allgemeine Bewertungsregel des § 3 Abs. 1.

**Zu § 8:**

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile im Besitze einer Kapitalgesellschaft bedeuten wirtschaftlich eine teilweise Rückzahlung des Grund(Stamm)kapitals, solange sie nicht mindestens zum Nennwert veräußert sind. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile stellen daher insoweit keinen aktivierbaren Wertgegenstand dar, als die Kapitalgesellschaft außer dem Grund(Stamm)kapital nicht über freie Rücklagen verfügt. Der Gesetzentwurf gestattet daher die Bewertung eigener Aktien oder Geschäftsanteile nur insoweit, als freie Rücklagen vorhanden sind. Werden späterhin die eigenen Aktien veräußert, dann ist der durch den Verkauf der Aktien einfließende Betrag wirtschaftlich einer Kapitaleinzahlung gleichzuhalten, die nicht der Körperschaftsteuer, sondern nur der Kapitalverkehrsteuer unterliegt.

**Zu § 9:**

Verbindlichkeiten, die entweder dem Grunde nach oder der Höhe nach ungewiß sind, werden in den jährlichen Abschlußbilanzen durch Einsetzung einer Passivpost (Rückstellung) in der voraussichtlichen Höhe der Verbindlichkeit berücksichtigt. Solche Rückstellungen stellen handels- und auch steuerrechtlich echte Schuldposten dar, sie mindern daher sowohl das Betriebsvermögen als auch den Gewinn. Wenn die ungewisse Verbindlichkeit abgestattet wird, so muß die Abstattung unter Verwendung der Rückstellung erfolgen, sodaß durch die Abstattung, soweit die Rückstellung reicht, eine Gewinnminderung nicht erfolgen kann. Wenn in der Abschlußbilanz gebildete Rückstellungen in die Schillingeröffnungsbilanz nicht übernommen werden, so würde die Abstattung der Verbindlichkeiten den Gewinn mindern. Da der Gewinn aber schon einmal bei der Bildung der Rückstellungen in den Jahresbilanzen gemindert worden ist, ordnet der Gesetzentwurf zur Verhinderung einer nochmaligen Gewinnkürzung an, daß bereits vorhandene Rückstellungen in die Schillingeröffnungsbilanz mit dem Betrag eingesetzt werden müssen, mit dem sie in der vorangehenden Schlußbilanz ausgewiesen waren. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht keine handelsrechtlichen Folgen nach sich (§ 24 Abs. 3), hat aber steuerrechtlich auf Grund der Bestimmung im § 37 Abs. 4 des Entwurfes zur Folge, daß die in die Schillingeröffnungsbilanz nicht aufgenommenen Beträge der Rückstellungen dem Gewinn des an die Schillingeröffnungsbilanz an-



schließenden Geschäftsjahres zugerechnet werden. Der Steuerpflichtige hat aber die Möglichkeit, die infolge Weglassung der Rückstellung unrichtige Schillingeröffnungsbilanz gemäß § 4 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953 zu berichtigen. Gleiches gilt für passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Sind in den Vorjahrsbilanzen Rückstellungen nicht eingestellt gewesen, gibt der Gesetzentwurf dem Unternehmer freie Hand, ob er in der Schillingeröffnungsbilanz die Bildung von Rückstellungen vornehmen will oder nicht.

#### Zu § 10:

Für die im § 10 behandelten besonderen Vermögenswerte schlägt der Gesetzentwurf in Anlehnung an die Bewertungsvorschriften des D-Mark-Bilanzgesetzes die Bewertung mit einer Erinnerungsziffer von 1 S vor. Darunter fallen vor dem 8. Mai 1945 entstandene Forderungen, insbesondere gegen das Deutsche Reich, gegen die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, gegen die Deutsche Reichsbahn, gegen die Deutsche Reichspost, gegen die Deutsche Reichsbank, gegen die Metallurgische Forschungsgesellschaft und die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft sowie Vermögensrechte inländischer Versicherungsunternehmen, über welche die Verfügung durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen im Ausland voraussichtlich dauernd entzogen ist.

Es bedarf keiner Begründung, daß es sich bei dieser Vorschrift lediglich um eine Bewertungsvorschrift handelt, durch welche die hier behandelten Forderungen weder in ihrem Bestand noch in ihrer Höhe beeinträchtigt werden. Dies ergibt sich auch aus § 37 Abs. 8.

#### Zu § 11:

Das Investitionsbegünstigungsgesetz 1951 hat die Steuerfreiheit der gebildeten Investitionsrücklagen an die Bedingung geknüpft, daß Investitionen in der Höhe des rückgelegten Betrages durchgeführt werden. Um die Erfüllung dieser Bedingung überprüfen zu können, muß Vorsorge getroffen werden, daß der noch nicht verwendete Teil der Investitionsrücklagen in der Schillingeröffnungsbilanz weitergeführt wird. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ebenso wie die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 9 keine handelsrechtlichen Folgen nach sich (§ 24 Abs. 3), hat aber steuerrechtlich auf Grund der Bestimmung des § 37 Abs. 5 des Entwurfes die Nachversteuerung der in die Schillingeröffnungsbilanz nicht aufgenommenen Investitionsrücklagen zur Folge. Der Nachversteuerung kann sich der Unternehmer nicht durch Änderung der Schillingeröffnungsbilanz gemäß § 4

Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953 entziehen. Einer solchen Bilanzänderung würde das Finanzamt seine Zustimmung nicht geben. Dasselbe gilt für Rücklagen nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 und für Rücklagen für Ersatzbeschaffung.

#### Zu § 12:

Während die Schillingeröffnungsbilanz alle Kaufleute und sonstigen im § 1 des Gesetzentwurfes genannten Unternehmer aufstellen müssen, kommt die Umstellung nur für bestimmte Gesellschaftsformen in Betracht. Insbesondere haben sich Einzelkaufleute, Personengesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften nicht umzustellen, weil sie über kein festes Kapital verfügen. Hingegen haben sich daher alle Kapitalgesellschaften, insbesondere die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, umzustellen. Unter Umstellung wird die Neufestsetzung des Gesellschaftskapitals verstanden. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die kein festes Genossenschaftskapital haben, sind nur zur Neufestsetzung des Nennbetrages der Genossenschaftsanteile verpflichtet (§ 32).

Im § 12 des Gesetzentwurfes werden die Grundsätze über die Verteilung des sich bei der Eröffnungsbilanz ergebenden Reinvermögens (Aktiven abzüglich Schulden) auf das „Nennkapital“ der Aktiengesellschaften (Grundkapital) und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Stammkapital) und auf die Rücklagen, gesetzliche wie freie, festgelegt. Für die Bildung freier Rücklagen, falls solche schon in der Schlußbilanz vorhanden waren, gelten Richtlinien, die einen Spielraum zur Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse gewähren, aber auch die Gläubiger in angemessener Weise schützen sollen.

Wie schon in der Umstellungsverordnung 1938 werden zum Schutze der Gläubiger anlässlich der Umstellung sowohl Rückzahlungen an den Gesellschafter als auch deren Entlassung aus Einzahlungsverpflichtungen untersagt.

#### Zu § 13:

Abs. 1 übernimmt aus der Umstellungsverordnung 1938 unverändert eine Vorschrift, die die einzelnen Aktiengattungen in ihren Rechten schützt und den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Gesellschafter auch für die Umstellung verankert. An der Formulierung wurde festgehalten, obwohl ihre Auslegung gewisse Schwierigkeiten bereitet hat, die jedoch nicht durch eine andere Fassung, sondern nur durch einen Eingriff in verwickelte wirtschaftliche Fragen — vielleicht — behoben werden könnten. Wegen der Mannigfaltigkeit der Gestaltungsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber daher, wie auch schon das deutsche D-Mark-Bilanzgesetz, von einer generellen Regelung abgesehen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 wurden einer Vorschrift des D-Mark-Bilanzgesetzes nachgebildet. Sie schließen eine Lücke, indem sie auch Rechte gegen die Gesellschaft, die von deren Kapital- und Gewinnverhältnissen abhängen, und nicht gesellschaftlicher Natur sind, vor ungerechtfertigter Verkürzung schützen.

#### Zu § 14:

Dieser Paragraph übernimmt unverändert die Regelung für die Umstellung bei nicht voll eingezahlten Gesellschaftereinlagen aus der Umstellungsverordnung 1938.

#### Zu § 15:

Mit der Schillingeröffnungsbilanz und der Umstellung werden die Gesellschaften auf eine rechnungsmäßig vollkommen neue Grundlage gestellt. Es ist daher naheliegend, die Einziehung eigener Anteile in vereinfachter Weise zu ermöglichen. Schon die Umstellungsverordnung enthielt eine entsprechende Vorschrift.

Durch diese Bestimmung wird jedoch nicht etwa ein gesetzwidriger Erwerb von eigenen Anteilen (vergleiche beispielsweise § 65 Aktiengesetz und § 81 Ges.m.b.H.-Gesetz) geteilt.

#### Zu § 16:

Der Neufestsetzung des Nennkapitals kommt große Bedeutung zu. Der Gesetzentwurf enthält darüber keine näheren Anordnungen und überläßt im wesentlichen die Zuweisung des Gesellschaftskapitals dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Organe.

Der Entwurf hat sich aber mit der wichtigen Frage auseinanderzusetzen, welches Mindestnennkapital für umgestellte Gesellschaften festzulegen ist. Dieses betrug für Aktiengesellschaften, die vor dem neuen Aktiengesetz errichtet worden waren, 100.000 S und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach der Umstellungsverordnung umgestellt worden waren, 5000 S. Daß diese Beträge überholt sind, bedarf keiner näheren Begründung. Der Entwurf hat als Mindestkapital für umgestellte Aktiengesellschaften den Betrag von 500.000 S, für umgestellte Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Betrag von 50.000 S gewählt. Für künftig zu errichtende Aktiengesellschaften wird im § 54 ein Mindestgrundkapital von 1 Million S und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Mindeststammkapital von 100.000 S festgesetzt. Es wird also der Grundsatz beibehalten, daß für alte Gesellschaften ein geringeres Nennkapital als für neue gefordert wird, um bestehende Kapitalgesellschaften so weit als möglich vor einer Umwandlung (§ 17) zu bewahren. Für die Erhöhung der Mindestbeträge war die Erwägung maßgebend, daß die Rechtsform der Kapitalgesellschaften Unternehmungen vorbehalten

werden soll, die über eine entsprechende Kapitalkraft verfügen.

Erreicht eine Gesellschaft bei der Umstellung nicht das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital, so wird sie aufgelöst (§ 51), wenn nicht eine Kapitalerhöhung in ausreichender Höhe durchgeführt oder die Rechtsform im Wege der Umwandlung entsprechend geändert wird.

Der Entwurf erhöht für alte Gesellschaften den Mindestnennbetrag der Anteile (Aktien auf 1000 S und Geschäftsanteile auf 100 S). Nur wenn dieser Mindestnennbetrag der Aktien ohne Zusammenlegung nicht erreicht werden kann, ist ein niedrigerer Mindestnennbetrag zulässig, der jedoch wenigstens 100, 200 oder 500 S betragen muß.

Die Umstellung des Nennkapitals und des Nennbetrages der Anteile stellt eine Änderung der Satzung (Gesellschaftsvertrages) dar. Es müssen daher bei der Beschlussfassung darüber die allgemeinen Formvorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden. Die Umstellung wird daher auch erst mit ihrer Eintragung im Register wirksam. In der Schillingeröffnungsbilanz sind bereits das umgestellte Nennkapital und die neu festgesetzten Rücklagen auszuweisen.

#### Zu § 17:

Da für die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz kein bestimmter Stichtag im Entwurf festgesetzt wird und mit einem längeren Zeitraum, innerhalb dessen die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden kann, gerechnet werden muß, können vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zur Umstellung Umwandlungen und Verschmelzungen nicht untersagt werden. Es wird aber bestimmt, daß bei Umwandlung oder Verschmelzung die Eröffnungsbilanz und gegebenenfalls die Umstellung nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften durchzuführen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Umwandlung oder Verschmelzung spätestens gleichzeitig mit der Umstellung im Register eingetragen wird, weil sie erst mit diesem Zeitpunkt wirksam werden.

Nach § 142 Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, müssen Gewerkschaften bis zum 31. Dezember 1960 in andere Gesellschaftsformen umgewandelt werden, wollen sie der Auflösung kraft Gesetzes entgehen. Es dürfte sich daher vielfach als zweckmäßig erweisen, die Umwandlung nach dem Berggesetz gleichzeitig mit der Schillingeröffnungsbilanz durchzuführen.

#### Zu § 18:

Dieser Paragraph behandelt die Berichte, die vom Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlußprüfer über die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung zu erstatten sind.

**Zu § 19:**

Die Frist für die Beschlußfassung über die Schillingeröffnungsbilanz und Umstellung wird so elastisch geregelt, daß außerordentliche Hauptversammlungen über diesen Gegenstand vermieden werden können.

Diese Beschlüsse bedürfen nicht qualifizierter, sondern nur einfacher Mehrheit; gesonderter Beschlüsse von Aktiegattungen bedarf es nicht. Hierin folgt der Entwurf dem bewährten Muster der Umstellungsverordnung.

**Zu § 20:**

Dasselbe gilt für die Bestimmung des Abs. 1 über die Prüfung der Schillingeröffnungsbilanz. Im Abs. 2 wird die Prüfung bei Gesellschaften m. b. H. unter Bedachtnahme auf verwandte Bestimmungen des Ges.m.b.H.-Gesetzes der Klarheit halber besonders geregelt.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., die als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, sind durch § 33 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz von der Abschlußprüfung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Die Überprüfung der Jahresabschlüsse der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Prüfungsverband. Die Bestimmung des Abs. 3 soll klarstellen, daß auch die Überprüfung der Schillingeröffnungsbilanz bei den genannten Vereinigungen durch den Prüfungsverband zu erfolgen hat.

**Zu § 21:**

Auch die Bestimmungen über die Anmeldung der Umstellung, die als Satzungsänderung erst durch ihre Registrierung wirksam wird, weichen von der Umstellungsverordnung inhaltlich nicht ab. Der Anmeldung sind außer den ausdrücklich genannten Unterlagen selbstverständlich auch die Niederschrift über die Beschlüsse der Hauptversammlung (Generalversammlung) sowie die Schlußbilanz anzuschließen.

**Zu § 22:**

Im Abs. 1 wird der durch die Umstellung notwendig gewordene Umtausch der Aktienurkunden beziehungsweise deren Überstempelung behandelt.

Spitzenbeträge können sich beim Umtausch von Aktien nur ergeben, wenn zwei oder mehrere Aktien in eine geringere oder höhere Zahl von Aktien umgetauscht werden, zum Beispiel zwei Aktien in eine Aktie oder zwei Aktien in drei Aktien. Wird bei letzterer Annahme zum Beispiel von einem Gesellschafter nur eine Aktie vorgelegt, so ist hiefür eine neue Aktie auszufolgen und eine halbe neue Aktie als Spitze nach den Bestimmungen des § 179 Aktiengesetz zu

veräußern; werden in einem solchen Falle beispielsweise insgesamt zehn Aktien nicht bis zum Ende der Umtauschfrist eingereicht, so kann nicht ausgeschlossen werden, daß je eine Aktie auf zehn Besitzer entfällt, sodaß zehn halbe neue Aktien als Spitzen zu verkaufen sind. Bei Neuausgabe der Aktien ist auf die Wertpapierbereinigung Bedacht zu nehmen.

Abs. 4 regelt den Vorgang, wenn Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. nicht den Mindestnennbetrag erreichen und eine einvernehmliche Ordnung der sich daraus ergebenden Fragen zwischen den betroffenen Gesellschaftern nicht zustande kommt.

**Zu § 23:**

Diese Vorschrift wurde aus der Umstellungsverordnung übernommen und ist notwendig, um dem Registergericht die Ablehnung der Eintragung der Umstellung, die auf einer offensichtlich unrichtigen Eröffnungsbilanz beruht, zu ermöglichen.

**Zu § 24:**

Die hier getroffene Regelung geht ebenfalls auf die Umstellungsverordnung zurück, insbesondere wird der Anfechtungsgrund einer offenbar unbilligen vermeidbaren Härte für Aktionäre oder Inhaber einzelner Aktiengruppen beibehalten. Wie in der Umstellungsverordnung wird das Anfechtungsrecht aus diesem Grunde an einen mindestens fünfprozentigen Aktienbesitz gebunden.

Im Abs. 3 wird bestimmt, daß wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 9 und 11 eine Anfechtung ausgeschlossen ist, weil die erwähnten Vorschriften nur steuerliche Bedeutung haben sollen (§ 37 Abs. 4 und 5).

**Zu § 25:**

Die Anfechtung wird in der Umstellungsverordnung 1938 in das außerstreitige Verfahren verwiesen, was den Wünschen der Wirtschaft nach rascher Entscheidung entspricht und sich bewährt hat. Der Rechtsmittelzug endet bei der II. Instanz, weil Bilanzfragen nicht lange offenbleiben sollen. Durch die Vorschrift des § 2 Z. 7 Außerstreitgesetz ist aber für den Bedarfsfall die Möglichkeit einer Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg und damit gegebenenfalls auch der Rechtsmittelzug an den Obersten Gerichtshof gewährleistet.

Zur Entscheidung sind die Senate mit einem Laienbeisitzer berufen. Auf diese Weise soll gesichert werden, daß wirtschaftliche Belange von fachkundiger Seite entsprechend gewürdigt werden. Die Bestellung von Schiedsrichtern ist nicht zugelassen, weil die Entscheidungen nicht nur für den anfechtenden Gesellschafter Recht

20

schaffen, sondern darüber hinaus für alle anderen Gesellschafter wirksam sind.

#### Zu § 26:

Diese Bestimmungen entsprechen der bewährten Regelung der Umstellungsverordnung.

#### Zu § 27:

Die für die Aktiengesellschaften vorgesehenen Bestimmungen über die Anfechtung sind auf Gesellschaften m. b. H. sinngemäß anzuwenden.

#### Zu § 28:

Mit dieser Bestimmung werden die Vorschriften über die Umstellung auf alle Erwerbsvereine, das sind Vereine, die auf Gewinn gerichtet sind, ausgedehnt.

#### Zu § 30:

Abs. 1: Die Neubewertung der zu einem Bahnunternehmen gehörigen Vermögensgegenstände hat nach den Vorschriften des II. Abschnittes des vorliegenden Gesetzentwurfes zu erfolgen. Bei der Neubewertung ist also grundsätzlich von den Wiederbeschaffungskosten am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz auszugehen. Die Wiederbeschaffungskosten stellen jedoch bei dem einem Bahnbetrieb dienenden Vermögen deswegen nicht die richtigen Werte dar, weil der Wert der Vermögensgegenstände durch den Umstand besonders beeinflusst wird, daß diese Gegenstände dauernd dem Bahnbetrieb gewidmet sind und nicht veräußert werden können. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß bei der Neubewertung des Bahnvermögens auf diesen besonderen Umstand Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 2: Ein Teil der Eisenbahngesellschaften, insbesondere der kleineren notleidenden Lokalbahngesellschaften, würde den mit 500.000 S festgesetzten Mindestbetrag des Grundkapitals für umgestellte Aktiengesellschaften nicht oder nur unter Übernahme weiterer größerer Belastungen erreichen können. Auch die Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung kommt auf Grund der Konzessionsbestimmungen nicht in Betracht. Ferner erscheinen auch die nach dem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Mindestnennbeträge für Aktien und Stammeinlagen für viele Eisenbahngesellschaften zu hoch. Der Entwurf sieht daher vor, daß mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe der Mindestbetrag des Grund(Stamm)kapitals sowie der Mindestnennbetrag für Aktien und Stammeinlagen mit einem niedrigeren als dem im § 16 des Entwurfes festgesetzten Betrag bestimmt werden kann.

Abs. 3: Gemäß § 2, Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 31/1947, kann bei Eisenbahngesellschaften die Hauptversammlung beschließen, daß die aktienrechtliche Ab-

schlußprüfung durch die aufsichtsbehördliche Prüfung des Jahresabschlusses ersetzt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf erklärt diese Bestimmung ausdrücklich für anwendbar.

Abs. 4: Unter dem Ausdruck „Binnenschiffahrtsunternehmungen“ sollen nicht nur die Schiffahrtsunternehmungen auf der Donau, sondern auch die Schiffahrtsunternehmungen auf den österreichischen Alpenseen verstanden werden.

#### Zu §§ 31 bis 33:

Die für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Entwurf vorgeschlagenen Vorschriften sind wesentlich kürzer als die für die Kapitalgesellschaften, weil sie sich, wie schon früher ausgeführt worden ist, auf die Neufestsetzung des Nennbetrages der Geschäftsanteile beschränken. Auch die einfachere Organisation der Genossenschaft im Verhältnis zur Aktiengesellschaft läßt eine umfangreiche Regelung entbehrlich erscheinen.

Die wichtigste Frage ist, in welcher Höhe der Mindestnennbetrag der Geschäftsanteile festzulegen ist. Der Entwurf sieht einheitlich 10 S vor. Es wird also auf den bisherigen Unterschied zwischen Konsumvereinen (7 S) und allen anderen Genossenschaften (1 S) verzichtet. Auch wenn sich die Genossenschaft besonders an kapitalsschwache Personen als Mitglieder wendet, so wird bei den veränderten Wertverhältnissen der Betrag von 10 S als nicht zu hoch bezeichnet werden können.

#### Zu § 34:

Mit dieser neuen Bestimmung soll eine Lücke geschlossen werden, die schon bei der Aufstellung der Goldbilanz und der Reichsmarkeröffnungsbilanz empfunden worden ist. Es handelt sich um die stark umstrittene Frage, wie bei Personengesellschaften der bei Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz hervorgekommene Gewinn oder Verlust verteilt werden soll. Sollen die allgemeinen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Gewinn- und Verlustverteilung angewendet oder soll die Aufteilung nach der Kapitalbeteiligung vorgenommen werden? Auch Zwischenlösungen werden vertreten. Der Entwurf läßt die Frage offen; denn bei der Vielfalt der vertraglichen Regelungen kann eine auf alle Fälle passende Vorschrift nicht gefunden werden. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, den Gesellschaften ein gerichtliches Verfahren zur Vermeidung unbilliger Härten zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des § 25 über die Anfechtung haben sinngemäß zu gelten.

Es wurde auch erwogen, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, daß das Gericht (Schiedsgericht) zur Vermeidung einer offenbar

unbilligen Härte für einen Gesellschafter nach billigem Ermessen den Gesellschaftsvertrag ändern kann. Für eine solche Regelung sprach die Erfahrung, daß die Verträge über Personengesellschaften außerordentliche Ereignisse, wie die Geldentwertung nach dem zweiten Weltkrieg, in der Regel nicht entsprechend berücksichtigen. Diese Bestimmung wurde jedoch fallen gelassen, weil sie als bedenklicher Eingriff in die Privatrechtssphäre kritisiert wurde. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern einer Personengesellschaft gemäß § 914 ABGB. auf die Übung des redlichen Verkehrs Bedacht zu nehmen ist. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Gutachten S. Z. IV/154 bei Beantwortung ähnlicher gesellschaftsrechtlicher Fragen den Standpunkt eingenommen, daß der Richter auf den mutmaßlichen Willen der Parteien zurückzugehen hat. Diese Auffassung wurde im Schrifttum gebilligt und bei Anwendung des Goldbilanzgesetzes herangezogen. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, das gerichtliche Verfahren für Streitigkeiten aus der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz von Personengesellschaften zu regeln. Die Entscheidung durch ein Schiedsgericht wurde zugelassen, weil in der Regel alle Gesellschafter an einem solchen Verfahren beteiligt sein werden.

#### Zu § 36:

Um dem Finanzamt die Möglichkeit zu geben, die Identität der in der Schillingeröffnungsbilanz ausgewiesenen Bestände mit den Beständen in der vorangegangenen Schlußbilanz zu überprüfen, ordnet der Gesetzentwurf an, daß jene Teile des für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres aufgestellten Inventars, in denen die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse, Waren und Wertpapiere des Umlaufvermögens aufgezeichnet sind, dem Finanzamt innerhalb bestimmter Fristen vorzulegen sind. Gleichzeitig mit der Vorlage der Schillingeröffnungsbilanz sind dem Finanzamt die neuen Wertansätze zu den einzelnen Positionen des vorgelegten Teilinventars bekanntzugeben.

#### Zu § 37:

**Abs. 1:** Nach den steuerrechtlichen Vorschriften bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Grundlage für die Gewinnermittlung, wenn es sich um Umlaufgüter handelt; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden ferner die Grundlage für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung von Anlagegütern und schließlich auch die Grundlage zur Berechnung eines Veräußerungsgewinnes, wenn Anlagegüter veräußert werden. Da die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vergangenheit den gegen-

wärtigen Wiederbeschaffungskosten nicht mehr entsprechen, sieht der Gesetzentwurf vor, daß die in der Schillingeröffnungsbilanz aufgenommenen Ansätze, weil sie richtige Zeitwerte darstellen, künftig als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu gelten haben.

**Abs. 2:** Abs. 2 enthält eine steuerrechtliche Sonderbestimmung für die Bewertung von abnutzbaren Anlagegütern, die nach dem 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt und zu Lasten des Gewinnes von Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1952 enden, abgesetzt oder abgeschrieben worden sind. Die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter sind zu Lasten des Gewinnes des Jahres 1953 oder des Jahres 1954 vor dem Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz abgeschrieben worden und haben auf diese Weise den Gewinn und damit die Steuern des Unternehmers gemindert. Es wäre daher wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, dem Unternehmer die nochmalige Abschreibung der Anschaffungskosten dadurch zu ermöglichen, daß er den Gegenstand in der Schillingeröffnungsbilanz ohne Rücksicht auf die schon vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen neu bewertet.

**Abs. 3:** Der Gesetzentwurf sieht Fälle vor, in denen die in der vorangegangenen Schlußbilanz enthaltenen Ansätze Bewertungsmaßstab für die Ansätze in der Schillingeröffnungsbilanz zu bilden haben. In diesen Fällen sind nur die steuerrechtlich anerkannten Ansätze der vorangegangenen Schlußbilanz maßgebend.

**Abs. 4:** Durch die Bildung von Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Schlußbilanz ist der Gewinn des mit dieser Schlußbilanz endenden Geschäftsjahres gekürzt worden. Werden die Rückstellungen oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten in die Schillingeröffnungsbilanz nicht übernommen, so muß dies zur Folge haben, daß der Gewinn eines auf die Schillingeröffnungsbilanz folgenden Geschäftsjahres ebenfalls gekürzt wird. Daher ist es gerechtfertigt, um diese doppelte Kürzung des steuerpflichtigen Gewinnes zu verhindern, die in die Schillingeröffnungsbilanz nicht aufgenommenen Beträge zu versteuern.

**Abs. 5:** Durch die Nichtausweisung der Investitionsrücklagen in der Schillingeröffnungsbilanz würden diese steuerfrei gebildeten Rücklagen dem Vermögen zugeführt werden, ohne daß die für die Steuerbefreiung gesetzlich vorgesehene Bedingung erfüllt worden ist. Es ist daher gerechtfertigt, die Zuführung der Investitionsrücklagen zum Vermögen als nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionsrücklagen zu behandeln, was die Nachversteuerung (§ 8 Investitionsbegünstigungsgesetz 1951) zur Folge haben muß.

**Abs. 6:** Bei der jährlichen Gewinnermittlung wird das Endvermögen auf Grund der Abschlußbilanz mit dem Endvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres verglichen. Während sonst zwischen dem Vermögen in der Schlußbilanz und dem Vermögen in der unmittelbar auf diese Schlußbilanz folgenden Eröffnungsbilanz kein Unterschied bestehen darf, diese beiden Vermögen vielmehr bestands- und wertmäßig ident sein müssen, wird durch die Schillingeröffnungsbilanz die wertmäßige Identität beseitigt; das Vermögen in der Schillingeröffnungsbilanz wird ohne jeden Zusammenhang mit der vorangehenden Schlußbilanz neu gebildet. Der Gesetzentwurf ordnet nun an, daß dieses in der Schillingeröffnungsbilanz neu aufscheinende Vermögen die Grundlage für die Gewinnermittlung des mit der Schillingeröffnungsbilanz beginnenden Geschäftsjahres zu bilden hat. Dadurch wird die Differenz zwischen dem Vermögen in der Schillingeröffnungsbilanz und dem Vermögen in der vorangegangenen Schlußbilanz einer Besteuerungsmöglichkeit entzogen.

**Abs. 8:** Im § 10 des Gesetzentwurfes ist angeordnet, daß bestimmte Forderungen, wobei vor allem solche gegen das Deutsche Reich und seine Dienststellen gemeint sind, in der Schillingeröffnungsbilanz nur mit einem Erinnerungswert von 1 S angesetzt werden dürfen; der Gesetzentwurf folgt hier dem Vorbild des westdeutschen D-Mark-Bilanzgesetzes. Die Bewertung solcher Forderungen mit 1 S hätte aber zur Folge, daß ein allfälliger Eingang zur Gänze besteuert würde; um eine solche Besteuerung, die wirtschaftlich ungerechtfertigt wäre, auszuschließen, schlägt der Gesetzentwurf vor, Gewinne, die sich aus dem Eingang solcher Forderungen ergeben sollten, bei der Gewinnermittlung außer Betracht zu lassen. Die Bewertungsunsicherheit beschränkt sich aber nicht nur auf derartige Forderungen, sie besteht auch bei Verbindlichkeiten an das Deutsche Reich und seine Dienststellen; für die Bewertung solcher Verbindlichkeiten enthält der Gesetzentwurf keine Bewertungsvorschriften, sie sind vielmehr vom Unternehmer nach seinem Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsregeln des II. Abschnittes zu bewerten. Dadurch können sich in der Folgezeit, wenn sich die Bewertung in der Schillingeröffnungsbilanz als unrichtig erweist, Gewinne oder Verluste ergeben; der Gesetzentwurf schlägt nun — einerseits zum Schutze des Steuerpflichtigen, andererseits zum Schutze des Fiskus — vor, daß solche Gewinne oder Verluste bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes außer Ansatz zu bleiben haben. Aus dem gleichen Grunde sollen nach dem Gesetzentwurf Gewinne oder Verluste außer Betracht bleiben, die sich bei Wirtschaftsgütern ergeben, die von Verstaatlichungsmaßnahmen betroffen worden sind. Das gleiche soll

für Schulden gegenüber ausländischen Gläubigern in Gebieten gelten, in denen dem inländischen Verpflichteten die Verfügung über ihm zustehende Vermögensrechte durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen entzogen ist.

#### Zu § 38:

Im § 1 des Gesetzentwurfes ist das Recht zur Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz jenen Personen eingeräumt, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Diese handelsrechtliche Bestimmung muß durch eine steuerrechtliche Bestimmung für jene Personen ergänzt werden, die ordnungsmäßige Bücher auf Grund der Vorschriften des § 161 Abgabenordnung oder freiwillig führen. Der Grundsatz der Steuergleichmäßigkeit macht es erforderlich, auch diesen Personen das Recht zur Neubewertung ihres Betriebsvermögens zu gewähren. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf vor, auch solchen Unternehmern die Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz zu gestatten. Eine Schillingeröffnungsbilanz im Sinne des Steuerrechtes können auch jene Steuerpflichtigen aufstellen, die für ihr Betriebsvermögen eine Bilanz im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften nicht erstellen können, weil durch ungelöste Fragen des „Deutschen Eigentums“ die Aufstellung von Bilanzen im Sinne des Handelsrechtes unmöglich ist.

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 soll verhindert werden, daß Waldbesitzer in der Schillingeröffnungsbilanz lediglich aus steuerlichen Gründen zu einer Bilanzierungsart, die bei forstwirtschaftlichen Vermögen eine seltene Ausnahme bildet, übergehen. Nur derjenige Forstwirtschaftler, der diese seltene Bilanzierungsart schon bisher für das stehende Holz angewendet hat, kann diese Bilanzierungsart auch in der Schillingeröffnungsbilanz beibehalten.

Aus Gründen der Steuergleichmäßigkeit ist es erforderlich, auch solchen Steuerpflichtigen, die ohne ordnungsmäßige Buchführung ihren Gewinn durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermitteln, die Aufwertung ihres Anlagevermögens zum Zwecke der richtigen Errechnung der Absetzungen für Abnutzung zu gestatten. Der Gesetzentwurf gewährt daher auch solchen Steuerpflichtigen das Recht, ihre abnutzbaren Anlagegüter neu zu bewerten.

Ferner sieht der Gesetzentwurf Steuererleichterungen für jene Fälle vor, in denen Unternehmer gleichzeitig mit der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz den Übergang von der Einnahmen-Ausgabenrechnung zur ordnungsmäßigen Buchführung vornehmen.

#### Zu § 39:

Kapitalgesellschaften, die das im § 16 vorgesehene Mindestkapital bei der Umstellung nicht

erreichen, müssen sich, wenn sie eine Auflösung und Liquidation vermeiden wollen, in eine Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Einzelfirma umwandeln. Eine zwangsweise erfolgende Umwandlung zum Anlaß einer Besteuerung zu nehmen, wäre wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Es erscheint ferner zweckmäßig, von einer Besteuerung auch dann Abstand zu nehmen, wenn Kapitalgesellschaften sich gemäß dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften umwandeln, um dadurch ihren Unternehmungen die wirtschaftlich entsprechende Rechtsform zu geben.

#### Zu § 40:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, wurde den Steuerpflichtigen im Gesetzgebungsweg als Ersatz für die noch nicht mögliche Neubewertung der Betriebsanlagegüter das Recht gewährt, bei der Gewinnermittlung für die Jahre 1947 bis 1953 neben der normalen Absetzung für Abnutzung zusätzlich erhöhte Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, die Vornahme der zusätzlichen Absetzungen für Abnutzung auch für die Geschäftsjahre 1954 und 1955 insoweit zu gewähren, als eine Neubewertung des Betriebsvermögens nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht erfolgt ist.

#### Zu § 41:

**Abs. 1:** Wenn eine zum Privatvermögen gehörige wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft veräußert wird und der Veräußerungspreis den Betrag der seinerzeitigen Anschaffungskosten übersteigt, so ist der Unterschiedsbetrag Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes und wird von der Einkommensteuer erfaßt. Infolge der Änderung in der Kaufkraft des Geldes bilden die seinerzeitigen Anschaffungskosten keine richtige Grundlage mehr für die Berechnung des Veräußerungsgewinnes. Analog wie bei den Beständen des Betriebsvermögens gestattet der Gesetzentwurf auch die Aufwertung der Anschaffungskosten wesentlicher Beteiligungen, indem er die Anschaffungskosten jenem Betrage gleichsetzt, der sich als Wert der Beteiligung aus der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft ergibt, aus deren Anteilen die wesentliche Beteiligung besteht. Dabei sind nur das Grundkapital und offene Rücklagen, nicht aber etwaige stille Rücklagen zu berücksichtigen.

**Abs. 2:** Durch die Schillingeröffnungsbilanz werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Vermögensgegenstände, die zu einem Betriebsvermögen gehören, ersetzt durch Wertansätze, die für die betreffenden Vermögensgegenstände in der Schillingeröffnungsbilanz enthalten sind. Werden Gegenstände, die zu einem Privat-

vermögen gehören, in ein Betriebsvermögen eingebracht, so müssen sie bei der Einbringung zufolge der ausdrücklichen Vorschrift im § 6 Z. 5 Einkommensteuergesetz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Da diese Kosten infolge der Änderung der Kaufkraft des Geldes keinen richtigen Wertmaßstab mehr bilden, muß auch für solche in ein Betriebsvermögen neu eingebrachte Gegenstände die Neubewertung gestattet werden, wie für die übrigen Gegenstände des Betriebsvermögens. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf vor, diese Vermögensgegenstände bei der Einbringung in das Betriebsvermögen gemäß der allgemeinen Bewertungsvorschrift des § 3 mit den Wiederbeschaffungskosten am 1. Jänner 1953 anzusetzen.

**Abs. 3:** Auch von Gegenständen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, werden bei gewissen Einkünften Absetzungen für Abnutzung zur Ermittlung des Einkommens vorgenommen. Grundlage für die Berechnung der Absetzung bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese Grundlage ist durch die Geldwertänderung unbrauchbar geworden; deshalb schlägt der Gesetzentwurf an Stelle der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Grundlage für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung jenen Betrag vor, der für die Anschaffung oder Herstellung am 1. Jänner 1953 hätte angewendet werden müssen.

#### Zu §§ 42 bis 45:

Um unzulässige Bewertungen in der Schillingeröffnungsbilanz zu verhindern, schlägt der Entwurf vor, solche Bewertungen als besondere unter das allgemeine Strafgesetz fallende Delikte zu behandeln. Diese Delikte sind gemäß § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 des Entwurfes als Vergehen anzusehen. Daraus ergibt sich, daß zur Durchführung des Strafverfahrens nur die Gerichte, keineswegs aber Verwaltungsbehörden zuständig sein können. Ähnliche Vorschriften enthielt übrigens schon das österreichische Goldbilanzengesetz.

#### Zu §§ 46 und 47:

Auch hier wird die durchaus zweckmäßige Regelung anlässlich der Umstellung 1938 beibehalten.

#### Zu § 48:

Die Umstellungsverordnung 1938 wurde auch nach dem 8. Mai 1945 auf dem Gebiete des Handelsrechtes weiterhin angewendet, wiewohl eine Anpassung der Bilanzen an die Reichsmarkwährung nicht mehr in Betracht kommen konnte. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist die Aufstellung einer Reichsmarkeröffnungsbilanz ausdrücklich untersagt.

24

**Zu § 49:**

Es ist für die Öffentlichkeit von Bedeutung, klar zu erkennen, ob eine vorliegende Bilanz auf einer Schillingeröffnungsbilanz beruht, weshalb eine entsprechende Kenntlichmachung vorgeschrieben wird.

**Zu § 50:**

Zu verschiedenen Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz wären behördliche Genehmigungen notwendig. Es werden zur Verwaltungsentlastung solche Genehmigungen kraft Gesetzes vorweggenommen.

**Zu § 51:**

Wird eine umzustellende Körperschaft nicht rechtzeitig umgestellt, so verfällt sie der Auflösung. Die Auflösung tritt nicht kraft Gesetzes ein, sondern ist vom Registergericht mit Beschluß auszusprechen und im Register einzutragen; sie wird mit der Eintragung wirksam. Dadurch wird die für den Verkehr erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet. Entspricht eine Umstellung nicht den gesetzlichen Vorschriften, dann ist die Körperschaft nicht umgestellt und ist daher aufzulösen. Wird der Umstellungsbeschluß für nichtig erklärt, so läuft eine einjährige Nachfrist, um den Fehler beheben zu können.

**Zu § 52:**

Aus dem Wesen der Schillingeröffnungsbilanz als Grundlage für das künftige Rechnungswesen des Unternehmens folgt, daß Gesellschaften, die sich im Zustand der Liquidation befinden, von der Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen sein müssen. Wird die Fortsetzung einer in Liquidation stehenden Gesellschaft gemäß den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften beschlossen, dann kann die Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 1 des Entwurfes) die Schillingeröffnungsbilanz aufstellen.

**Zu § 53:**

Im Abs. 1 werden kriegsbedingte Vorschriften aufgehoben und durch Abs. 2 überholte Übergangsbestimmungen derogiert.

**Zu § 54:**

Mit den Absätzen 1, 2, 4 und 5 dieses Paragraphen sollen das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Genossenschaftsgesetz sowie das Betriebsrätegesetz den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt werden. Im Abs. 3 wird eine Übergangsbestimmung der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, Deutsches RGBl. 1938 I S. 988, übernommen, die eine unerwünschte Ausnützung des Erwerbes bestehender Gesellschaften (Mantelkauf) verhindert.

**Zu § 55:**

Der Gesetzentwurf enthält eine Sondervorschrift für die Donau-Save-Adria Eisenbahngesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft). Nach Art. 8 des Abkommens über die administrative und technische Reorganisation des Netzes der Südbahn-Gesellschaft (BGBl. Nr. 546/1923) hatte die Donau-Save-Adria Eisenbahngesellschaft zum 1. Jänner 1923 eine Eröffnungsbilanz auf Grund des Standes aufzustellen, wie er sich aus dem genannten Abkommen ergeben hat. Diese Bilanz war gemäß den vom Verwaltungsrat genehmigten Grundsätzen aufzustellen und dient als Grundlage für die künftige Rechnungsführung. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, in welchem auch die Regierungen der an den Linien der Gesellschaft territorial beteiligten Staaten vertreten sind, hat als Bilanzwährung den Goldfranken bestimmt. Der § 37 Abs. 2 der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 982, hat diesen besonderen Verhältnissen der Gesellschaft Rechnung getragen und bestimmt, daß die Rechnungen der Gesellschaft auch nach Wirksamkeit der Umstellungsverordnung unverändert nach den vom Verwaltungsrat genehmigten Grundsätzen in Goldfranken geführt werden können.

Diesen besonderen Verhältnissen trägt der vorliegende Entwurf ebenfalls Rechnung, indem er bestimmt, daß die Bilanzen der Gesellschaft auch nach Inkrafttreten des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes unverändert nach den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen errichtet werden können.